Bauvertrag/Nachunternehmervertrag/Generalunternehmervertrag

Zwischen

..... **Auftraggeber oder AG**

.....

vertreten durch:

.....

und

..... **Auftragnehmer oder AN**

.....

vertreten durch:

.....

wird folgender Bauvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Bauvorhaben .....

Gewerk .....

Adresse .....

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Unterlagen

Bestandteil und Grundlage des Vertrages sind folgende dem Auftragnehmer vorliegende Dokumente und Unterlagen:

.....

Der AN erklärt, dass diese Unterlagen zur Ermittlung der Preise und der für die Bauarbeiten einzukalkulierenden Umstände ausreichend waren, um die Leistung vollständig, abnahmereif und funktionsfähig zu erbringen. Der AN erklärt, bei der Kalkulation keine Widersprüche oder Lücken in den Vertragsunterlagen erkannt zu haben. Erkennt der AN künftig Widersprüche oder Lücken, sind diese durch den AN unverzüglich und vor Ausführung gegenüber dem AG anzuzeigen.

(2) Beschreibung der Bauleistung

Das vom Auftragnehmer zu erbringende Bausoll wird - ggfls. ergänzend zu etwa genannten Unterlagen - wie folgt beschrieben:

.....

Individuelle Verträge zum Download: **Vertragsfix.de**

(3) VOB/B (*)

Die Regelungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sind Bestandteil des Vertrages.

(4) weitere Regelungen

Weiterhin gelten alle technischen Vorschriften und Normen in der bei Abnahme geltenden Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme, die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer und die Herstellerrichtlinien und -vorschriften, öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Bauordnung des Landes und ergänzende Durchführungsvorschriften.

§ 3 Leistungsumfang des AN

(1) zu erbringende Leistungen

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch diesen Bauvertrag und die in § 2 aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben.

(2) vollständige Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber übergebenen Vertragsbestandteile im Rahmen der Erstellung seines Angebotes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Widersprüchlichkeit geprüft und hierbei keine Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit oder Widersprüche festgestellt. Sollte sich herausstellen, dass die vorgenannten Vertragsbestandteile unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich textlich hinweisen.

(3) Baustelle

Der Auftragnehmer hat sich ein Bild von den tatsächlichen Umständen auf der Baustelle gemacht. Er hat sämtliche bei dieser Baustellenbegehung erkennbaren Umstände bei der Kalkulation seiner Preise berücksichtigt.

(4) Bauleiter (*)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang seines Leistungsbereiches entsprechende sachverständige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Poliere) zu stellen. Den verantwortlichen Bauleiter benennt der Auftragnehmers wie folgt: .....

Der Bauleiter hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er fernmündlich erreichbar sein.

(5) Arbeitskräfte (*)

Der AN sagt zu, ständig ..... Arbeitskräfte auf der Baustelle einzusetzen.

(6) Terminplan (*)

Der vom AG erstellte Detailterminplan ist verbindlich. Der Auftgnehmer ist verpflichtet, die Termine aus diesem Detailterminplan einzuhalten und notwendigenfalls entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.

Individuelle Verträge zum Download: **Vertragsfix.de**

Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der mit diesem Vertrag vereinbarten Ausführungsfristen unverzüglich nach Auftragserteilung einen Detailterminplan zu erstellen. Der Detailterminplan wird mit Genehmigung des Auftraggebers verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.

(7) Bauberatungen (*)

Der Auftraggeber führt wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin (jour fixe) Baubesprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen.

§ 4 Vertretung der Vertragspartner

Der Auftraggeber bevollmächtigt folgende Personen, ihn rechtsgeschäftlich zu vertreten: .....

Andere vom Auftraggeber beauftragte, hier nicht benannte Dritte, wie Architekten, Fachplaner, Bauüberwacher etc. sind nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Änderungen und das Erlöschen der Vollmacht müssen dem Auftragnehmer gegenüber angezeigt werden.

Der Auftragnehmer bevollmächtigt folgende Personen, ihn rechtsgeschäftlich zu vertreten: .....

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse bleiben von dieser Regelung unberührt. Änderungen und das Erlöschen der Vollmacht müssen der anderen Vertragspartei gegenüber unverzüglich textlich angezeigt werden.

§ 5 Vergütung

(*) Die Parteien vereinbaren einen Pauschalpreis als Vergütung für die gesamten, vom AN zu erbringenden Leistungen.

Der Pauschalpreis beträgt ..... € (netto) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom Auftragnehmer in den Rechnungen ausgewiesen wird.

Mit dem Pauschalpreis sind sämtliche für die Erbringung des fix und fertigen, funktionsfähigen Werkes notwendigen Leistungen abgegolten. Liegt dem Angebot des AN eine Mengenermittlung zugrunde, übernimmt der AN das Mengenrisiko dergestalt, dass Mehrmengen nicht zur Preisanpassung berechtigen. Vom Pauschalpreis abgegolten sind sämtliche notwendigen Nebenleistungen und sämtliche zur Erbringung eines funktionsfähigen Werkes erforderlichen Leistungen, soweit deren Erforderlichkeit aus den vor Vertragsschluss dem AN vorliegenden oder den in diesem Vertrag genannten Unterlagen erkennbar waren.

(*) Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen.

Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise und schließen die Vergütung für Nebenleistungen ein. Eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot des Auftragnehmers oder dem Verhandlungsprotokoll der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht

Die vorläufige Vergütung beträgt ..... € (netto) zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer, die vom Auftragnehmer in den Rechnungen ausgewiesen wird.

§ 6 Leistungsänderungen

(1) Anordnungen des AG

Anordnungen geänderter oder zusätzlicher Leistungen erfolgen aus Beweisgründen textlich und dürfen nur von Personen erteilt werden, die zur Vertretung des AG nach den Regelungen dieses Vertrages berechtigt sind. Der AG ist berechtigt, Anordnungen auch der Bauumstände, insbesondere

Individuelle Verträge zum Download: **Vertragsfix.de**

zur Bauzeit anzuordnen, wenn diese nicht unangemessen in die betriebliche Disposition des AN eingreifen.

(2) zeitliche Auswirkungen

Haben angeordnete Änderungen oder Zusatzaufträge zeitliche Auswirkungen, hat der AN hierauf unverzüglich unter Angabe des prognostizierten Verzögerungszeitraumes hinzuweisen. Die Vertragspartner vereinbaren gegebenenfalls neue Termine. Ohne Hinweis bleibt es bei den vertraglich vereinbarten Terminen.

(3) Preisänderungen

Als Nebenpflicht hat der Auftragnehmer die mit den Anordnungen verbundenen Mehr- und Minderkosten dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung - textlich anzuzeigen und ein Nachtragsangebot vorzulegen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen oder geänderte Bauumstände ist möglichst vor Beginn der Ausführung ein neuer Preis zu vereinbaren, wenn die Anordnung Auswirkungen auf den Preis hat. Der Preis ist vom AN unter Rückgriff auf die Kalkulation der vertraglichen Leistung und die tatsächlichen Mehrkosten darzulegen. Maßstab des neuen Preises sind die tatsächlichen Kosten für die Leistungsänderung bzw. zusätzliche Leistung und angemessene Zuschläge. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden auf die Auftragssumme gewährte Nachlässe auch bei der Vereinbarung eines neuen Preises für Nachtragsleistungen berücksichtigt.

Auf textliche Anforderung hat der AN auch ohne Preisvereinbarung die geänderte oder zusätzliche Leistung zu erbringen, wenn der AG dem Grunde nach bestätigt hat, dass ein neuer Preis zu vereinbaren ist.

§ 7 Nachunternehmer

Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der textlichen vorherigen Einwilligung des AG.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Auskünfte über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers erforderlich ist und berechtigten Interessen des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.

§ 8 Ausführungsfristen (*)

Die Parteien vereinbaren folgende verbindliche Ausführungsfristen:

.....

§ 9 Vertragsstrafe (*)

Der vereinbarte Gesamtfertigstellungstermin ist vertragsstrafenbewehrt. Für die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Abrechnungssumme (ggfls. brutto) zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme (ggfls. brutto) begrenzt.

Diese Vertragsstrafenregelung gilt auch für Fristen bzw. Termin, die nach Vertragsschluss als Vertragsfristen vereinbart oder zulässigerweise einseitig vom AG festgelegt wurden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verzögerung neben der Vertragsstrafe

Individuelle Verträge zum Download: **Vertragsfix.de**

bleibt möglich. Jedoch wird eine verwirkte Vertragstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.

§ 10 Abnahme

Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung textlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt.

§ 11 Abrechnung und Zahlung

(1) Rechnungen

Jede Zahlung setzt den Zugang einer prüffähigen Rechnung beim AG voraus, der Nachweise über die erbrachten Leistungen beizufügen sind.

(2) Abschlagsrechnungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen zu stellen.

(3) Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist unverzüglich nach Fertigstellung der Leistung und Durchführung der Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form aufzustellen und dem Auftraggeber zuzuleiten. Die Schlussrechnungsstellung setzt die ordnungsgemäße Abnahme nach diesem Bauvertrag voraus. In der Schlussrechnung sind die geleisteten Abschlagszahlungen aufzuführen.

(4) Aufmaß (*)

Die Abrechnung der Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Das Aufmaß ist, wenn möglich, von Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Termin zur Erstellung des jeweiligen Aufmaßes zu benennen. Äußert sich der Auftraggeber zu diesem Terminvorschlag nicht oder bleibt er dem Termin fern, erstellt der Auftragnehmer ein einseitiges Aufmaß und legt es dem Auftraggeber zur Prüfung und Bestätigung vor. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, das Aufmaß auf seine Richtigkeit nachzuprüfen.

(6) Skonto (*)

Der AN gewährt bei Zahlung des geschuldeten Betrages aus Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung innerhalb von ..... Werktagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung ..... % Skonto vom Zahlungsbetrag. Die Skontierungsberechtigung gilt für jede Rechnung separat und unabhängig von anderen Rechnungen.

(7) Umsatzsteuer (*)

Gemäß § 13 b UStG schuldet der Auftraggeber die Umsatzsteuer und führt sie ab. Die Rechnungslegung und die Zahlung erfolgen daher netto ohne Umsatzsteuer.

(8) Freistellung gemäß § 48 b EStG

Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragschluss dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird

Individuelle Verträge zum Download: **Vertragsfix.de**

eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftraggeber zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt.

§ 12 Gewährleistung

(1) Mängel

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist eine Beschaffenheit nicht konkret vereinbart, so ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

Bei Verstößen gegen DIN-Normen oder Vorgaben der Hersteller eingebauter Produkte wird ein Mangel vermutet, wenn nicht der AN nachweist, dass die mit den Vorgaben verfolgten Ziele vollständig erreicht wurden.

(2) Mängel bei Vorgaben des AG

Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat vor Ausführung textlich auf Bedenkten gegen die Vorgaben bzw. Vorleistungen hingewiesen.

§ 13 Sicherheiten (*)

(1) Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens sieben Tage nach Vertragsschluss eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Nr. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoauftragssumme zu betragen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen.

(2) Gewährleistungssicherheit

Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Nr. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoabrechnungssumme zu betragen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen. Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen.

(3) Anforderungen an die Sicherheit

Jede Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass das Recht auf Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ausgeschlossen ist und das die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und ein inländischer Gerichtsstand gilt. Der Bürge hat auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit zu verzichten, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

§ 14 Haftung, Versicherungen

(1) Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio € für Personenschäden und 1 Mio Euro für Vermögensschäden sowie

Individuelle Verträge zum Download: **Vertragsfix.de**

Sach- und sonstige Schäden ab. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen.

(2) Bauleistungsversicherung

Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Bauleistungsversicherung mit ausreichender Deckung ab. Der Abschluss der Bauleistungsversicherung ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen.

(3) Verkehrssicherungspflichten

Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung der Vertragsparteien, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftraggeber oder Dritte übertragen wird.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Ansprüche, mit denen aufgerechnet werden sollen, anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei.

Macht der Auftragnehmer von einem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen sind Vertragsänderungen und Ergänzungen in Textform zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses selbst.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um eine etwaige Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke gekannt hätten.

.....	.....
Ort, den	Ort, den
.....	.....
Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer

Individuelle Verträge zum Download: **Vertragsfix.de**